

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 30. Juni 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2016) und **Antwort**

Dürfen gewählte Bezirksverordnete und Bezirksamter keine Anträge an die VLB stellen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es zutreffend, dass Anträge auf Überprüfung der Notwendigkeit straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO nur betroffene Anwohnerinnen und Anwohner bei der Verkehrslenkung Berlin (VLB) stellen können und nicht die BVV als demokratisch gewählte Vertretung der Bewohner*innen des Bezirks?

Antwort zu 1.: Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind hier anzuwenden.

Neben Anwohnerinnen und Anwohnern können auch nicht vor Ort wohnende Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen oder Mietshäusern unter Umständen solche Anträge stellen. Bei Anträgen auf straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 StVO kommt in besonderem Maße der dritt-schützende Charakter der Norm zum Tragen. § 45 Absatz 1 Nr. 3 StVO gibt dem Einzelnen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten, wenn Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist ein an eine Behörde gerichteter Antrag nur dann als zulässiger Antrag anzusehen, wenn der Antragsteller die Durchsetzung oder Wahrung eigener Rechte, das heißt nicht nur die Rechte oder Interessen Dritter oder die Interessen der Allgemeinheit, verfolgt. Lärmschutz ist auf die Gesundheit der Wohnbevölkerung gerichtet, damit ist die konkrete Betroffenheit und der genaue Wohnort für die Antragsberechtigung relevant. Nur so kann eine punktgenaue Verkehrslärberechnung durchgeführt und eine rechtssichere Ermessensausübung als Entscheidungsgrundlage vorgenommen werden.

Frage 2: Wenn ja, wie erklärt sich der Senat, dass in dem ähnlich gelagerten Beschluss der BVV Friedrichshain-Kreuzberg, Tempo 30 ganztägig auf der Großbeerenstraße einzuführen (DS/2022/IV), das Bezirksamt in seiner Vorlage zur Kenntnisnahme mitteilt, dass die zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erforderliche Verkehrserhebung mit anschließender Verkehrslärberechnung und gutachterlicher Stellungnahme der Umweltabteilung für die Großbeerenstraße bereits beauftragt sei und damit die notwendige Prüfung zur Realisierung von Tempo 30 offenbar durch einen BVV-Beschluss angestoßen werden kann?

Antwort zu 2.: Anders als in der Boxhagener Straße lag für die Großbeerenstraße der Antrag einer betroffenen Anwohnerin auf lärm-mindernde Maßnahmen vor, woraufhin das Prüfverfahren in Gang gesetzt wurde.

Frage 3: Gelten für die Antragstellung bei der VLB im Ost- und Westteil Berlins unterschiedliche Regelungen?

Antwort zu 3.: Nein.

Frage 4: Wer ist abschließend für die Beantragung von straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen bei der Verkehrslenkung Berlin antragsberechtigt?

Antwort zu 4.: Die Verkehrslenkung Berlin prüft grundsätzlich Anregungen, Hinweise und Anträge, die von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, aber auch von Bezirksamtern, Bezirksverordneten oder Mitgliedern des Abgeordnetenhauses an sie herangetragen werden, sofern ihre Zuständigkeit gegeben ist, und ergreift verkehrliche Maßnahmen, wenn diese erforderlich sind. Für Anträge nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO auf straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Frage 5: Warum wurden folgende im Bericht zum Konzeptgebiet Boxhagener Viertel aus der Lärmminde-
rungsplanung für das Land Berlin aus dem Jahr 2008
vorgeschlagenen Maßnahmen für das genannte Gebiet
auch nach acht Jahren seit Vorliegen der Vorschläge noch
nicht umgesetzt:

- a) Förderung Fuß- und Radverkehr sowie ÖPNV-
Nutzung
- b) Erweiterung der Tempo 30-Regelung auf den Ta-
geszeitraum in der Boxhagener Straße
- c) Aufhebung des Gehwegparkens
- d) Verlegen des Parkens auf die Fahrbahn
- e) Neuorganisation des ruhenden Verkehrs
- f) Sanierung der Straßenbahngleise mit Priorität Be-
reiche mit Großverbundplatte in der Boxhagener Straße
- g) Sanierung der Fahrbahnoberflächen in der Boxha-
gener Straße, Wühlischstraße, Holteistraße / Wechsel-
straße, Scharnweberstraße, Gärtnerstraße
- h) Einrichtung von Radverkehrsanlagen in der Boxha-
gener Straße
- i) Eindämmung des Durchgangsverkehrs durch verän-
derte Verkehrsführungen insbesondere für LKWs

Antwort zu 5.: Die benannten Maßnahmen sind im
Lärmaktionsplan Berlin 2008 den mittel- bis langfristigen
Maßnahmenoptionen zugeordnet. Der Lärmaktionsplan
führt dazu aus, dass für diese noch umfangreiche Prüf-
bedarfe bestehen. Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung
waren für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren vorgesehen.
Die Prüfung und gegebenenfalls auch die Umsetzung von
Maßnahmen erfolgt in enger Kooperation mit den für die
Umsetzung zuständigen Bereichen, z.B. dem Straßenbau-
lastträger beim jeweiligen Bezirksamt. Dieses Verfahren
ist aufwändig und wurde im betroffenen Konzeptgebiet
dadurch erschwert, dass einige der genannten Maßnah-
men unter dem Vorbehalt einer Änderung der Straßen-
bahnlinienführung im Zusammenhang mit dem Ausbau
des Bahnhofs Ostkreuz stehen. Erst damit und mit der
Klärung der Maßnahmenfinanzierung besteht die Grund-
lage zur Weiterführung der Planung.

Trotz dieser Einschränkung konnten bereits einige der
benannten Maßnahmen umgesetzt werden, wie die Ein-
richtung einer Parkraumbewirtschaftungszone im westli-
chen Teil des Konzeptgebietes und eine Fahrbahnsanie-
rung im Bereich des Gleisbettes der Wühlisch- und
Wechselstraße mit lärmarmem Asphalt.

Die in der Lärmminde-
rungsplanung für das Boxha-
gener Viertel kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen, wie
die Einführung von Tempo 30 nachts in der Boxhagener
Straße und der Bau einer Mittelinsel in der Grünberger
Straße, sind ebenfalls bereits ausgeführt.

Frage 6: Welche der oben genannten Maßnahmen
konnten nicht umgesetzt werden, weil die VLB nicht die
erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen
erteilt hat?

Antwort zu 6.: Keine.

Frage 7: Plant der Senat die restriktive Genehmi-
gungspraxis der VLB bei der Anordnung von Tempo 30
(oder niedrigerer Geschwindigkeiten) entsprechend den
zahlreich geäußerten Wünschen der Anwohnenden nach
Lärm- und Schadstoffreduzierung in ihren Wohnvierteln
anwohnerfreundlicher zu gestalten?

Antwort zu 7.: Seitens der Verkehrslenkung Berlin
gibt es keine restriktive Genehmigungspraxis. Grundlage
ist die bundesrechtliche Regelung in der Straßenverkehrs-
ordnung. Das Land Berlin hat sich dafür eingesetzt, die
Anordnung von Tempo 30 zu erleichtern, das zuständige
Bundesministerium hat entsprechende Veränderungen auf
den Weg gebracht. Das Antragsverfahren ist anwohner-
freundlich und ergibt sich, wie in der Antwort zu Frage 1
ausgeführt, aus den rechtlichen und praktischen Anforde-
rungen. Beim sich daran anschließenden Prüf- und Ge-
nehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Anord-
nung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind in jedem
Einzelfall neben den Belangen der Anwohnerinnen und
Anwohner auch vielfältige weitere verkehrliche Aspekte,
wie beispielsweise die Flüssigkeit des Verkehrs, eine
Verdrängung des Verkehrs in Wohnstraßen oder die Be-
lange des öffentlichen Personennahverkehrs zu berück-
sichtigen.

Bezirksämter und Bezirksverordnete, die sich mit dem
Wunsch der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschrän-
kungen aus Gründen des Lärmschutzes an die Verkehrs-
verwaltung des Senats wenden, werden daher regelmäßig
gebeten, betroffene Bürgerinnen und Bürger zu ermun-
tern, direkt entsprechende Anträge bei der Verkehrslen-
kung Berlin zu stellen.

Berlin, den 18. Juli 2016

In Vertretung

Christian Gaebler

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2016)